

## **Polizeiverordnung Bubikon**

An der Gemeindeversammlung angenommen am: 4. Juni 2014

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 334 genehmigt am: 20. August 2014

In Kraft seit: 1. September 2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Polizeiorgane.....	3
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen .....	3
Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit .....	3
Art. 5 Hilfeleistung .....	3
<b>II. SCHUTZ VON PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG .....</b>	<b>3</b>
Art. 6 Sicherheit und Ordnung .....	3
Art. 7 Feuerwerk .....	4
Art. 8 Schutzvorrichtungen .....	4
Art. 9 Veranstaltungen auf Privatgrund .....	4
Art. 10 Tierhaltung .....	4
<b>III. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS .....</b>	<b>4</b>
Art. 11 Schutz des Kulturlandes .....	4
Art. 12 Schutz des öffentlichen Grundes .....	4
Art. 13 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen .....	5
Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien .....	5
Art. 15 Überwachung des öffentlichen Grundes .....	5
Art. 16 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen .....	6
Art. 17 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten.....	6
<b>IV. IMMISSIONSSCHUTZ .....</b>	<b>6</b>
Art. 18 Immissionen .....	6
Art. 19 Feuern im Freien .....	6
<b>V. LÄRMSCHUTZ.....</b>	<b>6</b>
Art. 20 Nachtruhe.....	6
Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten.....	7
Art. 22 Kulturelle Strassenaktivitäten .....	7
Art. 23 Landwirtschaft.....	7
<b>VI. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI .....</b>	<b>7</b>
Art. 24 Schliessungsstunde.....	7

Art. 25 Aufhebung der Schliessungstunde .....	8
Art. 26 Betteln .....	8
<b>VII. EINWOHNERKONTROLLE UND MELDEWESEN .....</b>	<b>8</b>
Art. 27 Meldewesen .....	8
<b>VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>8</b>
Art. 28 Bewilligung .....	8
Art. 29 Gebühren und Kosten .....	9
Art. 30 Vollzug und Vollstreckung .....	9
Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe .....	9
Art. 32 Strafen, Ordnungsbussen .....	9
Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts .....	10
Art. 34 Inkrafttreten .....	10
<b>Anhang 1 .....</b>	<b>11</b>
Über- und nebengeordnete Gesetze .....	11
<b>Anhang 2 .....</b>	<b>13</b>
Stichwortverzeichnis .....	13

## Polizeiverordnung

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juli 1926 und Art. 13 lit a Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bubikon vom 28. November 1993 erlässt die Gemeindeversammlung Bubikon folgende Polizeiverordnung:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- |        |                                     |  |
|--------|-------------------------------------|--|
| Art. 1 | Gegenstand und Geltungsbereich      | <p><sup>1</sup> Die Polizeiverordnung regelt die polizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Bubikon.</p> <p><sup>2</sup> Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p><sup>3</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p> |
| Art. 2 | Polizeiorgane                       | <p><sup>1</sup> Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Verwaltungsorganen wahrgenommen.</p>  |
| Art. 3 | Polizeiliche Anordnungen            | <p><sup>1</sup> Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Polizei kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.</p>   |
| Art. 4 | Störung der polizeilichen Tätigkeit | <p><sup>1</sup> Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit stören.</p>  |
| Art. 5 | Hilfeleistung                       | <p><sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.</p>  |

### II. SCHUTZ VON PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG

- |        |                        |   |
|--------|------------------------|---|
| Art. 6 | Sicherheit und Ordnung | <p><sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;</li> <li>b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;</li> <li>c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu</li> </ul> |
|--------|------------------------|---|

verstossen.

- Art. 7    Feuerwerk<sup>1</sup>    <sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.  
<sup>2</sup> Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.
- Art. 8    Schutzvorrichtungen    <sup>1</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben etc., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.  
<sup>2</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten etc. ist verboten.
- Art. 9    Veranstaltungen auf Privatgrund    <sup>1</sup> Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Verwaltungsorgan verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- Art. 10    Tierhaltung    <sup>1</sup> Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.  
<sup>2</sup> Das Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

### III. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

- Art. 11    Schutz des Kulturlandes    <sup>1</sup> Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen sind während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November verboten.
- Art. 12    Schutz des öffentlichen Grundes    <sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wieder herzustellen.  
<sup>2</sup> Kleinabfälle (Littering) dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.  
<sup>3</sup> Spucken und Urinieren sind an Orten wie öffentlichen Anlagen, Strassen oder Plätzen etc. verboten.  
<sup>4</sup> Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss GVB 2024-3 vom 12.06.2024, in Kraft seit 01.08.2024

Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

- Art. 13 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen
- <sup>1</sup> Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Anlagen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.
- <sup>2</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken ist bewilligungspflichtig.
- <sup>3</sup> Dies gilt insbesondere für:
- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
  - b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
  - c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
  - d) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen mit kommerziellem Zweck;
  - e) das Anwerben von Personen für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
  - f) Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);
  - g) Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
  - h) Strassensperrungen
- <sup>4</sup> Für die Bewilligung ist das zuständige Verwaltungsorgan verantwortlich.
- <sup>5</sup> Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.
- Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien
- <sup>1</sup> Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze ist verboten.
- <sup>2</sup> In begründeten Fällen kann das zuständige Verwaltungsorgan Ausnahmen bewilligen.
- <sup>3</sup> In Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.
- Art. 15 Überwachung des öffentlichen Grundes
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und

erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

<sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

<sup>3</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 16 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Anschlag von Plakaten auf öffentlichem Grund durch befristete Konzessionen gegen Gebühr an auf diesem Gebiet tätige Firmen zu vergeben. Er kann die Art der Werbung (z. B. Suchtmittelreklamen) dabei einschränken.

<sup>2</sup> Es ist verboten auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Kleber, Inschriften und dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Verwaltungsorgans.

Art. 17 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

<sup>1</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

<sup>2</sup> Der Betrieb von Autowaschanlagen ist an öffentlichen Ruhetagen verboten.

#### IV. IMMISSIONSSCHUTZ

Art. 18 Immissionen

<sup>1</sup> Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 19 Feuern im Freien

<sup>1</sup> Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

#### V. LÄRMSCHUTZ

Art. 20 Nachtruhe

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

<sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und Fahrisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Inneren

von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup> Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betreib für die betreffende Nacht schliessen.

<sup>5</sup> Von der Nachtruhe ausgenommen sind Schneeräumungsarbeiten sofern sie unaufschiebbar sind. Der Lärm ist auf ein Minimum zu beschränken und darf Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen.

- |         |                                |   |
|---------|--------------------------------|---|
| Art. 21 | Allgemeine Ruhezeiten          | <p><sup>1</sup> Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie zum Beispiel Rasenmähen oder Laubblasen) und lärmige Sportarten und -spiele (z. B. Motorsport, Motorspielzeuge, etc.) sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags ab 18.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.</p>   |
| Art. 22 | Kulturelle Strassenaktivitäten | <p><sup>1</sup> Kulturelle Strassenaktivitäten wie Musik- oder Tanzveranstaltungen sowie der Gebrauch von Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.</p> <p><sup>2</sup> Von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten jede kulturelle Strassenaktivität wie Musik- oder Tanzveranstaltungen sowie der Gebrauch von Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.</p> |
| Art. 23 | Landwirtschaft                 | <p><sup>1</sup> Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.</p>  |

## VI. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

- |         |                    |  |
|---------|--------------------|--|
| Art. 24 | Schliessungsstunde | <p><sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Verwaltungsorgan kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die</p> |
|---------|--------------------|--|



ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

<sup>3</sup> Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

- Art. 25 Aufhebung der Schliessungsstunde
- <sup>1</sup> Die Schliessungsstunde ist für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben
- bis 04.00 Uhr
- a) am Silvester und Neujahrstag
  - b) am Fasnachts-Samstag
  - c) am Chilbi-Samstag
- bis 02.00 Uhr
- d) am Schüblig-Dienstag
  - e) am Bundesfeiertag (1. August)
  - f) am Chilbi-Freitag
  - g) nach Gemeindeversammlungen.
- Art. 26 Betteln
- <sup>1</sup> Das Betteln ist verboten.

## VII. EINWOHNERKONTROLLE UND MELDEWESEN

- Art. 27 Meldewesen
- <sup>1</sup> Wer in der Gemeinde Bubikon Wohnsitz nimmt, hat sich bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen nach dem Zuzug zur Niederlassung oder zum Aufenthalt anzumelden.
- <sup>2</sup> Die Meldepflicht gilt auch für einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde und für den Wegzug aus der Gemeinde Bubikon.
- <sup>3</sup> Sofern dieser Meldepflicht oder den Melde- und Mitwirkungspflichten gemäss den §§ 32 ff Gemeindegesetz nicht nachgekommen wird, gelten die entsprechenden Strafbestimmungen.

## VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 28 Bewilligungen
- <sup>1</sup> Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mindestens 10 Arbeitstage vor dem Anlass der zuständigen Stelle eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen

persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

<sup>3</sup> Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz auf andere Personen übertragen werden.

<sup>4</sup> Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 29 Gebühren und Kosten

<sup>1</sup> Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Verwaltungsinstanz einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 30 Vollzug und Vollstreckung

<sup>1</sup> Die vom Gemeinderat betrauten Behörden und Amtsstellen sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 32 Strafen, Ordnungsbussen

<sup>1</sup> Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts <sup>1</sup> Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bubikon vom 1. April 1998 und allfällige weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunalen Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Bubikon, 4. Juni 2014 Namens der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin: Christine Bernet

Der Gemeindeschreiber: Matthias Willener

Der Gemeinderat Bubikon setzt diese Verordnung mit Beschluss Nr. 334 vom 20 August 2014 per 1. September 2014 in Kraft.

Bubikon, 20. August 2014 Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin: Christine Bernet

Der Gemeindeschreiber: Matthias Willener

**Anhang 1**

## Über- und nebengeordnete Gesetze

<b>Gesetz</b>		<b>Erlass</b>	<b>Verweis</b>
Abfallgesetz	Kantonal	25.09.1994	712.1
Abfallverordnung	Kommunal	07.12.1988	
Alkoholgesetz	Eidgenössisch	21.06.1932	680
Brandschutzrichtlinien "gefährliche Stoffe"	Kantonal/VKF	25.03.2003	
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer AuG	Eidgenössisch	16.12.2005	142.20
Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten	Eidgenössisch	08.06.1923	935.51
Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden	Eidgenössisch	23.03.2001	943.1
Einführungsgesetz zum ZGB EG ZGB	Kantonal	02.04.1911	230
Gastgewerbegesetz	Kantonal	01.12.1996	935.11
Gemeindegesezt	Kantonal	06.06.1926	131.1
Gerichtsorganisationsgesetz	Kantonal	10.05.2010	211.1
Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe	Kantonal	11.04.2005	935.31
Gesundheitsgesetz GesG	Kantonal	02.04.2007	810.1
Hundegesetz	Kantonal	14.04.2008	554.5
Kantonale Lotterieverordnung KLV	Kantonal	18.06.1932	553.1
Lärmschutzverordnung LSV	Eidgenössisch	15.12.1986	814.41
Luftreinhalte-Verordnung LRV	Eidgenössisch	16.12.1985	814.318
Märkte- und Reisendengewerbeverordnung	Kantonal	30.05.2007	935.311
Ordnungsbussenverordnung OBV	Eidgenössisch	04.03.1996	741.031
Planungs- und Baugesetz	Kantonal	07.09.1975	700.1
Polizeigesetz PolG	Kantonal	23.04.2007	550.1
Polizeiorganisationsgesetz POG	Kantonal	29.11.2004	551.1
Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz	Kantonal	26.06.2000	822.4

Schall- und Laserverordnung	Eidgenössisch	28.02.2007	814.49
Sondergebrauchsverordnung	Kantonal	24.05.1978	700.3
Sprengstoffverordnung	Kantonal	15.12.2010	552.5
Straf- und Justizvollzugsgesetz StJVG	Kantonal	19.06.2006	331
Strafprozessordnung stopp StPO	Eidgenössisch	05.10.2007	101
Strassenabstandsverordnung StrAV	Kantonal	19.04.1978	700.4
Tierschutzgesetz	Eidgenössisch	16.12.2005	455
Tierschutzverordnung TSchV	Eidgenössisch	23.04.2008	455.1
Umweltschutzgesetz USG	Eidgenössisch	07.10.1983	814.01
Verkehrsregelverordnung	Eidgenössisch	13.11.1962	741.11
Verordnung über den Baulärm	Kantonal	27.11.1969	713.5
Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	Eidgenössisch	25.05.2011	916.441.22
Verordnung zum Gastgewerbegesetz	Kantonal	16.07.1997	935.12
Verordnung über das Gewerbe der Reisenden	Eidgenössisch	04.09.2002	943.11
Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren	Kantonal	14.10.1992	321.2
Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung	Kantonal	09.12.2009	713.11
Verordnung über die polizeiliche Zwangsanzwendung PolZ	Kantonal	21.01.2009	550.11
Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz	Kantonal	26.12.2003	822.41
Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes	Kommunal	20.08.2014	
Verordnung über die Allgemeine und Wohnhygiene	Kantonal	20.03.1967	710.3
Waffengesetz	Eidgenössisch	20.06.1997	514.54
Waffenverordnung	Kantonal	16.12.1998	552.1
ZGB	Eidgenössisch	10.12.1907	210

## Anhang 2

### Stichwortverzeichnis

1. August	Art. 25
Abbrennen von Feuerwerk	Art. 7
Abdecken von Bodenöffnungen	Art. 8
Abfallbehälter	Art. 12
Abgas	Art. 18
Alarmanlage	Art. 6
Allgemeine Ruhezeiten	Art. 21
Anhänger	Art. 13
Anwerben von Personen	Art. 13
Anzeige	Art. 16
Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 17
Ärgernis	Art. 6
Aufenthalt	Art. 27
Aufführung von Darbietungen	Art. 13
Aufhebung der Schliessungsstunde	Art. 25
Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen	Art. 13
Autowaschanlage	Art. 17
Baustelleninstallation	Art. 13
Baustellen	Art. 8, 21
Benutzung des öffentlichen Grundes	Art. 13
Betteln	Art. 26
Bewilligung	Art. 28
Bodenöffnung	Art. 8
Bundesfeiertag	Art. 25
Busse	Art. 32
Campieren	Art. 14
Chilbi-Freitag	Art. 25
Dienstleistungen	Art. 13
Dolendeckel	Art. 8
Eigentum	Art. 1, 6
Einwohnerkontrolle	Art. 27
Ersatzvornahme	Art. 31
Erschütterung	Art. 18

Fahnen	Art.16
Fahrnisbaute	Art. 20, 22
Fahrzeuge	Art. 13, 17
Fasnacht	Art. 25
Festanlass	Art. 13
Feuern im Freien	Art. 19
Feuerplätze	Art. 19
Feuerwerk	Art. 7
Flugblatt	Art. 13
Freinacht	Art. 25
Gartenarbeiten	Art. 21
Gastwirtschaften	Art. 24
Gebühren	Art. 29
Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum	Art. 6
Gegenstand	Art. 1
Geltungsbereich	Art. 1
Gemeinverträgliche Benützung von öffentlichem Grund	Art. 13
Gerät	Art. 17
Geruch	Art. 18
Gesundheitsschädigende Einwirkungen	Art. 18
Gewerbelärm	Art. 21
Graben	Art. 8
Hausarbeiten	Art. 21
Hilfeleistungen	Art. 5
Immissionen	Art. 18
Informationseinrichtung	Art. 13
Inschrift	Art. 16
Jauchegruben	Art. 8
Kleber	Art. 16
Kleinabfälle	Art. 12
Kommerzielle Zwecke	Art. 13
Kostenvorschuss	Art. 29
Kulturland	Art. 11
Landwirtschaftliche Arbeiten	Art. 23
Lärm	Art. 18, 20
Lärmige Arbeiten	Art. 21
Laubblasen	Art. 21
Lautsprecher	Art.22
Leitungen	Art. 8

Lichtquelle	Art. 18
Littering	Art. 12
Meldewesen	Art. 27
Mobile Informations- und Werbeeinrichtung	Art. 13
Motorspielzeug	Art. 21
Motorsport	Art. 21
Mulden	Art. 13
Musik	Art. 22
Nachtruhe	Art. 20
Nachtruhestörung	Art. 20
Nächtigen im Freien	Art. 14
Neujahr	Art. 25
Niederlassung	Art. 27
Notreparatur	Art. 17
Notrufe	Art. 6
Notsignale	Art. 6
Öffentliche Anlagen, Strassen, Plätze	Art. 12
Öffentliche Ordnung	Art. 1, 6
Öffentliche Plakatträger	Art. 16
Öffentliche Ruhe	Art. 1
Öffentliche Sachen	Art. 13
Öffentliche Sicherheit	Art. 1,6
Öffentlicher Grund	Art. 13,14,15,16,17,20
Ordnung	Art. 6
Ordnungsbussen	Art. 32
Parkzeitbeschränkung	Art. 13
Personenidentifikation	Art. 15
Plakate	Art. 16
Plakatträger	Art. 16
Polizeiliche Anordnungen	Art. 3
Polizeiliche Aufgaben	Art. 1
Polizeiliche Tätigkeiten	Art. 4
Polizeiorgane	Art. 2
Private Plakate	Art.16
Privatgrund	Art.9, 16
Programme	Art. 13
Rasenmähen	Art. 21
Rauch	Art. 18
Raufereien	Art. 6
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 17



Reklamezettel	Art.13
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 17
Ruhezeiten	Art. 21
Russ	Art. 18
Schaustellung	Art. 13
Schliessungsstunde	Art. 24, 25
Schutzpfosten	Art. 8
Schutz des Kulturlandes	Art. 11
Schutz des öffentlichen Grundes	Art. 12
Schutz von Personen, Tieren, Umwelt, Eigentum	Art. 1
Schutzvorrichtungen	Art. 8
Sicherheit	Art. 6
Silo	Art. 8
Silvester	Art. 25
Sport	Art. 21
Spucken	Art. 12
Staub	Art. 18
Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Art. 6, 9
Störung der Polizeiarbeit	Art. 4
Strafe	Art. 31, 32
Strassenaktivität	Art. 22
Strassenmusik	Art. 13
Strassensperrung	Art. 13
Streitereien	Art. 6
Tanz	Art. 22
Tiere	Art. 1, 6
Tierhaltung	Art. 10
Transparent	Art. 16
Übertretung	Art. 32
Überwachung öffentlicher Grund	Art. 15
Umwelt	Art. 1, 6
Umzug	Art. 13
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 17
Urinieren	Art. 12
Vegetationszeit	Art. 11
Veranstaltungen	Art. 6, 9, 24
Vergnügungsstätte	Art. 20
Verpflegungsstätte	Art. 20
Verstärkeranlage	Art. 22
Verunreinigung öffentlicher Grund	Art. 12
Verwaltungskosten	Art. 14

Verwaltungszwang	Art. 31
Verweis	Art. 32
Videokamera	Art. 15
Vollstreckung	Art. 30
Vollzug	Art. 30
Waren	Art. 13
Werbeeinrichtung	Art. 13
Wohnungswechsel	Art. 27
Wohnwagen	Art. 14
Zelte	Art. 14, 20, 22